DB NETZE

Nur zur Information

Großprojekt Stuttgart 21 Neubaustrecke Wendlingen-Ulm PFA 2.1c Albvorland, 2. Planänderungsverfahren zum Beschluss vom 13.08.1999, Az. 1015 Pap-NBS-2.1c, Planänderungsverfahren für die geänderte Gründung der Eisenbahnüberführung L 1214

Beiblatt: Erläuterungen zu Pkt 7 der Umwelterklärung nach § 3c UVPG (Screening)

Im Rahmen des vorliegenden Antrags auf Planänderung wurde umweltfachlich geprüft, ob sich aus der geänderten Gründung der Eisenbahnüberführung über die L 1214 sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht zusätzliche oder neue Eingriffstatbestände in die Schutzgüter gem. UVPG ergeben. Da dies im vorliegenden Planfall nicht zutrifft, wurde das Formular zur Umwelterklärung in den Punkten 1–6 durchgehend mit „nein" beantwortet. Aus Sicht des Vorhabensträgers ergibt sich durch die Planänderung weder eine UVP-Pflicht noch das Erfordernis der Anwendung der Eingriffsregelung. Dies begründet sich gem. Pkt. 7 der Umwelterklärung im Wesentlichen aus folgendem Sachverhalt:

1. Mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.1999 wurden die Eingriffe für den gesamten PFA 2.1c (Albvorland) und damit auch für den Bereich der Eisenbahnüberführung L 1214 bereits umwelt- und naturschutzrechtlich genehmigt.
2. Im Zuge der beantragten Planänderung werden lediglich innerhalb des planfestgestellten Bereichs Änderungen hinsichtlich der Gründung der Widerlager und Pfeiler des Brückenbauwerks über die L 1214 vorgenommen. Ein gegenüber der ursprünglichen Planung erweiterter Flächenumgriff und somit eine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen ergibt sich durch die geänderte Gründung nicht. Somit ergeben sich auch keine neuen umwelt- und naturschutzrechtlichen Eingriffstatbestände.
3. Die Auswirkungen des geänderten Gründungsverfahrens auf das Schutzgut Grundwasser wurden mit den zuständigen Wasserbehörden eingehend erörtert. Die Erforderlichkeit einer UVP wurde von Seiten der Fachbehörden hierbei ebenfalls nicht gesehen, da sich gegenüber der ursprünglichen Planung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Grundwassers ergeben.
4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich aus der geänderten Planung unter umwelt- und naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten keine Eingriffstatbestände ergeben, die die Anwendung der Eingriffsregelung oder gar die Durchführung einer UVP erforderlich machen.

Stuttgart, 05.05.10
DB ProjektBau

gez. Manfred Schenk
Beauftragter für Umweltschutz

Anhang II-2: Formular zur Umwelterklärung
Bezeichnung des Vorhabens: Großprojekt Stuttgart 21 Neubaustrecke Wendlingen-Ulm, PFA 2.1c Albvorland, 2. Planänderungsverfahren zum Beschluss vom 13.08.1999, Az. 1015 Pap-NBS-2.1c
Planänderungsverfahren für die geänderte Gründung der Eisenbahnüberführung L 1214
(Bitte beiliegendes Beiblatt zu Pkt 7 beachten)

Nr.	Fragen:			Entscheidungsempfehlung (EBA)
1. Flächen-/ Bodenverbrauch				
1a	Werden außerhalb des Oberbaus mehr als 10 ha neu versiegelt?	ja ☐	➔	UVP wird empfohlen
		nein ☒	➔	*Nächste Frage*
1b	Werden außerhalb des Oberbaus mehr als 50 m² dauerhaft neu versiegelt? (abweichend davon gelten in einigen Bundesländern andere Werte, vgl. Anhang II)	ja ☐	➔	Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbehörden beteiligen. Nächste Frage.
		nein ☒	➔	*Nächste Frage*
1c	Wird im Zuge der Bauarbeiten eine unbefestigte Fläche von mehr als 100 m² bauzeitlich als Zufahrt, Baueinrichtungsfläche, Lager etc. in Anspruch genommen?	ja ☐	➔	Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage
		nein ☒	➔	*Nächste Frage*
1d	Finden außerhalb des Oberbaus Bodenbewegungen im Umfang von mehr als 200 000 m³ statt?	ja ☐	➔	UVP wird empfohlen
		nein ☒	➔	*Nächste Frage*
1e	Finden außerhalb des Oberbaus Bodenbewegungen von mehr als 800 m³ statt? (abweichend davon gelten in einigen Bundesländern andere Werte, vgl. Anhang II)	ja ☐	➔	Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage
		nein ☒	➔	*Nächste Frage*
2. Nichtstoffliche Immissionen				
2a	Können durch das Vorhaben die Grenzwerte der 26. BImSchV überschritten werden und ist der fragliche Bereich allgemein zugänglich bzw. Privatgelände außerhalb des Betriebsgeländes?	ja ☐	➔	UVP wird empfohlen
		nein ☒	➔	*Nächste Frage*
2b	Können mit dem Vorhaben baubedingt Sprengungen, erhebliche Erschütterungen oder Lärmimmissionen verbunden sein?	ja ☐	➔	Sondergutachten erforderlich. Über die UVP ist nach Vorlage des Gutachtens zu entscheiden.
		nein ☒	➔	*Nächste Frage*
2c	Können durch das Vorhaben betriebsbedingt erhebliche Lärm- / Erschütterungsimmissionen entstehen?	ja ☐	➔	UVP wird empfohlen
		nein ☒	➔	*Nächste Frage.*
3. Stoffliche Emissionen/ Unfallrisiken				
3a	Können beim Vorhaben bau- oder betriebsbedingt gefährliche Abfälle anfallen?	ja ☐	➔	Eine abfallwirtschaftliche Darstellung ist vorzulegen. Wenn hierdurch schädliche Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, wird eine UVP empfohlen. Zuständige Behörde beteiligen.
		nein ☒	➔	*Nächste Frage*
3b	Können durch bau- oder betriebsbedingte Emissionen die Prüf-, Maßnahmen- oder Vorsorgewerte nach Anhang 2 zur Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung überschritten werden?	ja ☐	➔	UVP wird empfohlen, sofern der Vorhabenträger nicht gesondert begründet, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
		nein ☒	➔	*Nächste Frage.*

Nr.	Fragen:			Entscheidungsempfehlung (EBA)
3c	Können durch das Vorhaben schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten, altlastenverdächtige Flächen oder Deponien mobilisiert oder verändert werden?	ja	☐	➔ Eine abfallwirtschaftliche Darstellung ist vorzulegen. Wenn hierdurch schädliche Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, wird eine UVP empfohlen. Zuständige Beh. beteiligen.
		nein	☒	➔ *Nächste Frage*
3d	Kann sich durch das Vorhaben die Unfallgefahr erhöhen?	ja	☐	➔ UVP wird empfohlen
		nein	☒	➔ *Nächste Frage*
3e	Kann das Vorhaben zu einer erheblichen Erhöhung von Luftverunreinigungen führen?	ja	☐	➔ UVP wird empfohlen
		nein	☒	➔ *Nächste Frage*
4. Überschreitung sonstiger anlagenbezogener Größenwerte				
4	Werden durch das Vorhaben Größen- oder Leistungswerte nach Anlage 1 zum UVPG überschritten?	ja	☐	➔ UVP wird empfohlen
		nein	☒	➔ *Nächste Frage*
5. Beeinträchtigungen von Schutzgebieten/-objekten				
5a	Liegt im Wirkraum des Vorhabens ein FFH- Gebiet oder Vogelschutzgebiet?	ja	☐	➔ FFH-Vorprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen (siehe Umweltleitfaden Teil IV)
		nein	☒	➔ *Nächste Frage*
5b	Findet das Vorhaben in ▪ Nationalparken, ▪ Naturschutzgebieten, ▪ Kernzonen von Biosphärenreservaten oder ▪ Wasserschutzgebieten (Zone 1) statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen?	ja	☐	➔ UVP wird empfohlen. Auf eine UVP kann in Einvernehmen mit den zuständigen Beh. verzichtet werden, wenn die Beeinträchtigungen gering sind. Eingriffsregelung und Befreiungsvoraussetzungen sind abzuarbeiten.
		nein	☒	➔ *Nächste Frage*
5c	Findet das Vorhaben in ▪ Landschaftsschutzgebieten und Biosphärenreservaten (ohne Kernzonen) ▪ Naturparke (soweit durch Rechtsverordnung geschützt) statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen bzw. können durch das Vorhaben ▪ Naturdenkmale, ▪ geschützte Landschaftsbestandteile, ▪ Biotope nach § 30 BNatSchG unmittelbar beeinträchtigt werden?	ja	☐	➔ Eingriffsregelung und Befreiungsvoraussetzungen sind abzuarbeiten. Mit der zuständigen Behörde ist abzuklären, ob besondere einzelfallbezogene Gründe für die Durchführung einer UVP sprechen. Nächste Frage
		nein	☒	➔ *Nächste Frage*
5d	Findet das Vorhaben in ▪ Bodenschutzgebieten, ▪ Wasserschutzgebieten (außer Zone 1) ▪ Heilquellenschutzgebieten, ▪ Schutzgebieten nach dem Bundeswaldgesetz statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen	ja	☐	➔ Mit der zuständigen Behörde abzuklären, ob besondere einzelfallbezogene Gründe für die Durchführung einer UVP sprechen. Die Befreiungsvoraussetzungen sind zu prüfen. Nächste Frage.
		nein	☒	➔ *Nächste Frage*
5e	Können durch das Vorhaben denkmalrechtlich geschützte Objekte oder Bereiche in Anspruch genommen oder unmittelbar beeinträchtigt werden?	ja	☐	➔ Die Erforderlichkeit einer UVP ist mit der zuständigen Beh. abzuklären. Die Befreiungsvoraussetzungen sind zu prüfen. Nächste Frage.
		nein	☒	➔ *Nächste Frage*
6. Sonstige Beeinträchtigungen von Schutzgütern nach § 1 UVPG (soweit nicht unter 1-5 erfasst)				
6a	Soll einheimische und standortgerechte Vegetation auf mehr als 1 ha beseitigt werden?	ja	☐	➔ UVP wird empfohlen
		nein	☒	➔ *Nächste Frage*
6b	Soll bauzeitlich oder dauerhaft einheimische und standortgerechte Vegetation auf mehr als 50 m^2 beseitigt oder zurück geschnitten werden?	ja	☐	➔ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage.
		nein	☒	➔ *Nächste Frage.*
6c	Können durch das Vorhaben Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG beeinträchtigt werden oder kann der Lebensraum sonstiger streng geschützter Arten zerstört werden?	ja	☐	➔ Artenschutzblätter nach Umweltleitfaden, Teil V, sind vorzulegen. Nächste Frage.
		nein	☒	➔ *Nächste Frage.*

Nr.	Fragen:			Entscheidungsempfehlung (EBA)
6d	Kann das Vorhaben die Barrierewirkung für wandernde oder im Bahnbereich lebende Tiere erhöhen?	ja	☐	➔ Sind Europäische Arten, Arten des Anhangs IV Richtlinie 92/43/EWG oder sonstige streng geschützte Arten betroffen, Entscheidung wie unter 6c. Ansonsten Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage.
		nein	☒	➔ *Nächste Frage.*
6e	Kann das Vorhaben über einen Radius von 500 m hinaus sichtbar sein bzw. können Landschaftselemente zerstört werden, die über 500m hinaus landschaftsprägend wirken *und* kann das Landschaftsbild im Außenbereich dadurch über den Radius von 500m hinaus erheblich beeinträchtigt werden?	ja	☐	➔ Die Notwendigkeit einer UVP ist mit den Naturschutzbeh. abzuklären. Sofern keine UVP durchgeführt wird, ist die Eingriffsregelung anzuwenden. Nächste Frage.
		nein	☒	➔ *Nächste Frage*
6f	Kann das Vorhaben über das Betriebsgelände der Bahn hinaus sichtbar sein bzw. können über das Bahngelände hinauswirkende landschaftsprägende Elemente beseitigt werden *und* kann das Landschaftsbild dadurch im Außenbereich erheblich beeinträchtigt werden?	ja	☐	➔ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Es wird die Abarbeitung der Eingriffsregelung und die Beteiligung der Naturschutzbeh. empfohlen. Nächste Frage
		nein	☒	➔ *Nächste Frage*
6g	Wird außerhalb von Wasserschutzgebieten oder Heilquellenschutzgebieten das Grundwasser offen gelegt, Grundwasser bauzeitlich oder dauerhaft abgepumpt bzw. werden Stoffe in das Grundwasser eingeleitet, Barrieren in das Grundwasser eingebracht oder Grundwasserbrunnen errichtet?	ja	☐	➔ ▪ Erforderlichkeit einer UVP ist mit den Wasserbeh. abzuklären ▪ die Erforderlichkeit der Anwendung der Eingriffsregelung ist mit den Naturschutzbeh. abzuklären ▪ Nächste Frage
		nein	☒	➔ *Nächste Frage*
6h	Werden innerhalb eines Überschwemmungsgebietes ▪ Flächen versiegelt, Abflusshindernisse vergrößert ▪ der Retentionsraum vermindert bzw. werden Gewässer verrohrt/ ausgebaut?	ja	☐	➔ UVP wird empfohlen
		nein	☒	➔ *Nächste Frage*
6i	Werden klimatische Ausgleichsräume/ Luftaustauschbahnen in ihrer Funktion erheblich beeinträchtigt?	ja	☐	➔ UVP wird empfohlen
		nein	☒	➔ *Nächste Frage*

7. Sonstige Gründe für die Durchführung einer UVP

7	Liegen sonstige Erkenntnisse vor, die für oder gegen die Erstellung einer UVP sprechen?	ja	☒	➔ gesonderte Angaben prüfen und weiter mit Endbewertung
		nein	☐	➔ *nächste Frage*
8	Können eine oder mehrere der oben aufgeführten Fragen nur unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen oder sonstiger Vorkehrungen mit „Nein" beantwortet werden?	ja	☐	➔ Vermeidungsmaßnahmen bzw. Vorkehrungen auf Beiblatt auflisten. Weiter mit
		nein	☒	➔ Endbewertung. *weiter mit Endbewertung*

Endbewertung: Sofern alle Fragen mit „nein" beantwortet wurden, wird nach überschlägiger Prüfung die Durchführung einer UVP nicht empfohlen. Der Vorhabenträger kann durch zusätzliche Unterlagen begründen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtbar ist.

Wurde zur Beantwortung der Fragen ein Ortstermin durch die Umweltfachkraft durchgeführt bzw. hat dieser Mitarbeiter Ortskenntnisse?	ja	☒
	nein	☐
Eine Liste der herangezogenen Unterlagen und befragten Behörden wird beigelegt.	ja	☐
	nein	☒

Die Umwelterklärung wurde gem. der Hinweise in Anhang II vollständig, zutreffend und auf Grundlage der Antragsunterlagen ausgefüllt:

Projektleiter: für Matthias Breidenstein

Ort: Stuttgart

Datum: 05.05.2010

Unterschrift: .....

An der Bearbeitung der Umwelterklärung hat als Umweltfachkraft (gemäß EBA-Liste) mitgewirkt:

Umweltfachkraft: Manfred Schenk

Ort: Stuttgart

Datum: 05.05.2010

Unterschrift: .....

Qualifikation (nur externe Fachgutachter):